

**Council of Europe**  
**Conseil de l'Europe**



**Congress of Local and Regional Authorities of Europe**  
**Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe**

**ERSTE TAGUNG**

(Strassburg, 31.Mai - 3.Juni 1994)

**ENTSCHLIESSUNG 3 (1994) <sup>1</sup>**

**BETREFFEND DIE KONTROLLE ÜBER DIE UMSETZUNG  
DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG**

---

1. Diskussion und Annahme durch den Kongress am 2. Juni 1994, 2. Sitzung (s. Doc CG (1) 3, Teil 1, Res, Entschliessungsentwurf vorgelegt von Herrn G. DE SABBATA).



**ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG  
BETREFFEND DIE UMSETZUNG  
DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG**

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

1. Bedenkt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften zu den wichtigsten Grundlagen einer demokratischen Regierung gehören und eine Säule der europäischen Konstruktion sind und dass es — getreu dem Subsidiaritätsprinzip — die örtliche Ebene ist, auf welcher sich das Recht des Bürgers auf Beteiligung an der Führung der öffentlichen Geschäfte am unmittelbarsten ausüben lässt;
2. Bekräftigt die bleibende Aktualität und Bedeutung der Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, worin die wesentlichen Merkmale einer echten Gemeindedemokratie niedergelegt sind;
3. Stellt fest, dass die Bedeutung der Charta heute, da manche mittel- und osteuropäischen Staaten ihre Grundsätze bereits verwirklicht haben und andere ihre Absicht bekunden, dies zu tun, noch offenkundiger geworden ist;
4. Bedenkt, dass die kommunale Selbstverwaltung sogar in den Ländern, wo sie bereits besteht, einen nie ganz beendeten Kampf darstellt und dass es — angesichts vor allem der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten und der zunehmenden Überlappungen von Zuständigkeiten — nötig ist, ihre Grundprinzipien erneut zu bekräftigen, um allfällige Rückschritte zu vermeiden;
5. **Erinnert an:**
  - a. die Schlusserklärung der im Januar 1992 in Barcelona durchgeführten Konferenz über die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung;
  - b. die vorangegangenen Entschliessungen der SKGRE betreffend die kommunale Selbstverwaltung, vor allem die Entschliessungen 223 (1991), 233 (1992) und 250 (1993), die nicht nachlassendes Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung belegen;
  - c. die von Herrn van Cauwenberghe an der 27. und der 28. Session der SKGRE vorgelegten Berichte über die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung;
6. Bedenkt, dass die von der SKGRE vorgeschlagene und seit dem 15. Oktober 1985 zur Unterschrift aufliegende, seit dem 1. September 1988 in Kraft stehende, bis heute durch 19 Länder ratifizierte und 3 weitere Länder unterzeichnete Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der in ihr niedergelegten Grundsätze das vollständigste gemeinsame Bezugsdokument und überdies ausserordentlich hilfreich ist bei der Verteidigung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in den verschiedenen europäischen Ländern;

7. Bedenkt dass es, bei aller gebotenen Berücksichtigung der Vielfalt der geschichtlichen Erfahrungen, der Rechtssysteme und institutionellen Ordnungen sowie der politischen Ausrichtungen der einzelnen Staaten, wichtig ist, über die Allgemeinheit der in der Charta enthaltenen Grundsätze hinauszugehen und nun auch, dem Konventions-Charakter der Charta gemäss, für ihre Umsetzung zu sorgen;
8. Bedenkt, dass es, in Ermangelung eines international institutierten Kontrollsystems über die Anwendung der Charta in ihrer Originalform, angebracht ist, den betroffenen europäischen Gebietskörperschaften die Mittel an die Hand zu geben, um die Bedingungen ihrer Umsetzung innerhalb der diversen Rechtsordnungen zu prüfen, sodass nötigenfalls die Anpassung der die kommunale Selbstverwaltung nach internem Recht regelnden Bestimmungen an die in der Charta niedergelegten Grundsätze bzw. die Revision von im Gegensatz zu diesen Regeln stehenden Verfahren erreicht werden kann;
9. Bedenkt, dass die SKGRE mit Zustimmung des Ministerkomitees in den die Charta ratifiziert habenden Staaten ein Folgesystem eingerichtet hat; dieses besteht in der alljährlichen Auswahl einiger Artikel aus der Charta und der auf verschiedene Weise, einschliesslich der Heranziehung unabhängiger Experten, erfolgenden Erhebung von Informationen über deren Verwirklichung; die Auswertung dieser Informationen soll der SKGRE die Formulierung von Vorschlägen zuhanden der betreffenden Regierungen ermöglichen;
10. Bedenkt, dass die erste von der SKGRE zur Überprüfung ausgewählte Frage den Platz der Charta im internen Recht der sie ratifiziert habenden Staaten und die Möglichkeit der betroffenen Gebietskörperschaften betrifft, im Falle der Nichtkonformität der nationalen Gesetzgebung mit der Charta interne Gerichte anzurufen;
11. Stützt sich auf den Zwischenbericht der zur Überprüfung der Anwendung der Charta gegründeten Arbeitsgruppe, dessen von Prof. Delcamp erarbeitete Zusammenfassung dem vorliegenden Bericht beigelegt ist;
12. Stellt die Anwendungsschwierigkeiten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung fest, welche davon herrühren, dass:
  - a. die Charta in manchen Ländern nicht, in anderen Ländern wohl in das interne Recht eingearbeitet wurde;
  - b. infolgedessen die Anrufung interner Gerichte im Falle der Nichtkonformität der nationalen Gesetzgebung mit der Charta nicht überall möglich ist; überdies haben die Gerichte dort, wo deren Anrufung möglich ist, nicht immer die Kompetenz, die nichtkonformen Normen zu annullieren;
  - c. manche Artikel der Charta so formuliert sind, dass deren Umsetzung zusätzliche nationale Legislation erfordert, während wiederum andere Artikel unmittelbar vor den Gerichten der die Charta in das interne Recht übernommen habenden Länder geltend gemacht werden können;
13. erinnert daran, dass die kommunalen Gebietskörperschaften über ihr Verbände oder nationalen Abordnungen beim KGRE die Möglichkeit haben, dem Kongress allfällige Probleme bei der Umsetzung der Charta in ihrem Lande vorzulegen;

14. fordert die kommunalen Gebietskörperschaften und ihre Verbände in jenen Ländern, wo die Charta in das interne Recht eingearbeitet und eine Rechtshilfe möglich ist, auf, die Gerichte anzurufen, wann immer die Konformität eines internen normativen Textes mit der Charta Probleme aufwirft;

15. BESCHLIESST,

a. auf allen ihm zu Gebote stehenden Wegen, insbesondere auch über die nationalen Delegationen und die Kommunalverbände, weitere Aktionen zur Erteilung von Information über den Inhalt der Charta und nötigenfalls über deren Durchsetzungsmöglichkeiten in allen Rechtssystemen zu unternehmen;

b. die Arbeitsgruppe zu beauftragen, ihm weiter in folgenden Hinsichten beizustehen:

— die Untersuchung und Analyse der einzelnen Bestimmungen der Charta fortzusetzen und eine auf neuesten Stand gebrachte Interpretation davon vorzulegen, die — z.B. durch Aktualisierung der bestehenden Broschüre — auch die unterschiedlichen Rechtstradition mit einbezieht;

— die begonnenen Ermittlungen zur Erfassung der in den verschiedenen Staaten anwendbaren Bestimmungen betreffend die kommunale und regionale Selbstverwaltung weiterzuführen und zu einer möglichst erschöpfenden Dokumentation, wenn möglich in Form einer Datenbank, auszubauen;

— einen mehrjährigen Arbeitsplan hierfür aufzustellen, worin die Erstellung jeweils eines Einzelberichts zu einem bestimmten Artikel oder Abschnitt der Charta vorgesehen ist, und die durch den Kongress bestellten Arbeiten so anzulegen, dass sie auch zur Überprüfung der konkreten Umsetzung der Charta langen;

— in jedem einzelnen Land die Möglichkeit der Anstrengung von Gerichtsverfahren unter Bezugnahme auf die der Charta zugrundeliegenden Prinzipien zu untersuchen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

— zur Sicherstellung der genannten Kontrolle in regelmässigen Abständen einen allgemeinen Bericht über die Umsetzungsbedingungen für die Charta zu veröffentlichen, der die in der Berichtsperiode eingetretenen positiven und negativen Entwicklungen herausarbeiten;

c. die Arbeitsgruppe zu ermächtigen, über die repräsentativen nationalen Verbände die Reklamationen von Kommunalbehörden über die Anwendungsbedingungen der Charta in ihrem Lande entgegenzunehmen, diese gegebenenfalls zu untersuchen und so die allgemeinen Kenntnisse über die Gesetzgebungen durch spezielles Wissen über die Art und Weise ihrer Anwendung zu ergänzen. Eine Zusammenfassung dieser Eingaben könnte jeweils im Anhang zu dem allgemeinen Bericht figurieren.

16. BESCHLIESST, die vorliegende Entschliessung der Parlamentarischen Versammlung — deren positive Einstellung zu Umsetzung der Charta bekannt ist — zu übermitteln, sodass diese ihrerseits die ihr zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in den Mitgliedstaaten geeignet erscheinenden Massnahmen ergreifen kann.

